S 13 V 1241/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Berufsschadensausgleich Ermittlung des schädigungsbedingten Einkommensverlustes derzeitiges Bruttoeinkommen Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung Kindererziehungszeiten
Leitsätze	Bei der Ermittlung des schädigungsbedingten Einkommensverlustes (§ 30 Abs 3 und 4 BVG) ist als derzeitiges Bruttoeinkommen eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung insoweit nicht zu berücksichtigen als sie auf Kindererziehungszeiten beruht.
Normenkette	BVG § 30 Abs 3 F: 1991-06-21 BVG § 30 Abs 4 S 1 BSchAV § 9 Abs 1 S 1 Nr 1 F: 1991-01-16 BSchAV § 9 Abs 2 Nr 2 F: 1991-01-16 BSchAV § 10 Abs 1 S 1 F:1991-01-16 AusglV § 2 SGB VI § 56 SGB VI § 70 Abs 2 SGB VI § 249 BVG§30Abs3u4u5DV § 9 Abs 1 S 1 Nr 1 F: 1991-01-16 BVG§30Abs3u4u5DV § 9 Abs 2 Nr 2 F: 1991-01-16 BVG§30Abs3u4u5DV § 10 Abs 1 S 1 F: 1991-01-16 BVG§33DV 1961 § 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 V 1241/01
Datum	28.01.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 V 721/02
Datum	07.05.2002

3. Instanz

Datum	16.12.2004

Auf die Revision des KlÃ¤gers werden das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 7. Mai 2002, der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 28. Januar 2002 und der Bescheid des Beklagten vom 21. Januar 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. MÃ¤rz 2001 aufgehoben. Der Beklagte hat dem KlÃ¤ger dessen auÃergerichtliche Kosten fÃ¼r alle drei RechtszÃ¼ge zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die HÃ¶he des Berufsschadensausgleichs (BSchA) des KlÃ¤gers nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Der 1923 geborene schwer kriegsbeschÃ¤digte KlÃ¤ger erhÃ¤lt seit seinem Ausscheiden aus dem Berufsleben im Jahre 1982 zu seinen BezÃ¼gen nach dem BVG auch BSchA. Als derzeitiges Bruttoeinkommen wird dabei ua die Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung berÃ¼cksichtigt. Diese Leistung wurde 1998 rÃ¼ckwirkend ab 1. Januar 1992 unter zusÃ¤tzlicher Anrechnung pauschaler persÃ¶nlicher Entgeltpunkte fÃ¼r 60 Monate Kindererziehungszeiten (KEZ) erhÃ¶ht.

Mit Bescheid vom 21. Januar 1999 setzte der Beklagte daraufhin den BSchA unter BerÃ¼cksichtigung der neuen RentenhÃ¶he ab 1. Januar 1992 herab und stellte eine ÃberzahlÃ¼ng von 8.958,- DM fest. In HÃ¶he von 8.601,- DM machte er beim RentenversicherungstrÃ¤ger einen Erstattungsanspruch auf die Rentennachzahlung des KlÃ¤gers geltend, die restlichen 357,- DM behielt er von den laufenden VersorgungsbezÃ¼gen des KlÃ¤gers ein. Dessen Widerspruch blieb ohne Erfolg (Bescheid vom 16. MÃ¤rz 2001).

Das Sozialgericht Karlsruhe hat die Klage im Wesentlichen mit folgender BegrÃ¼ndung abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 28. Januar 2002): KEZ seien in der gesetzlichen Rentenversicherung Beitragszeiten eigener Art, aber mit vergleichbarer materieller Wirkung. Wie Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten hingen sie mit der ErwerbstÃ¤tigkeit zusammen, weil sie an Stelle mit ErwerbstÃ¤tigkeit verbundener Beitragszeiten trÃ¤ten. Durch das Rentenreformgesetz 1999 sei dieser Charakter nicht verloren gegangen, obwohl KEZ seither neben Beitragszeiten zu berÃ¼cksichtigen seien. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 7. Mai

2002). Es hat seine Entscheidung insbesondere auf die ErwÃ¤gungen gestÃ¼tzt: Der KlÃ¤ger kÃ¶nne nur verlangen, wegen der KEZ nicht schlechter gestellt zu werden, als er bei voller ErwerbstÃ¤tigkeit gestanden hÃ¤tte. Das sei bei Hinzurechnung der auf KEZ entfallenden Rentenanteile zum derzeitigen Bruttoeinkommen gewÃ¤hrleistet. Die vom KlÃ¤ger angestrebte Besserstellung gegenÃ¼ber ErwerbstÃ¤tigen verbiete sich.

Der KlÃ¤ger macht mit der Revision geltend: Das Berufungsurteil verletzte Â§ 30 Abs 3 ff BVG, Â§Â§ 9, 10 Berufsschadensausgleichsverordnung (BSchAV) und Â§ 2 Abs 1 Nr 8 Ausgleichsrentenverordnung (AusglV). Zum derzeitigen Bruttoeinkommen rechneten nur Einnahmen aus einer frÃ¼heren oder gegenwÃ¤rtigen unselbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit. Rentenrechtlich berÃ¼cksichtigte KEZ fÃ¼hrten nicht zu einer solchen Einnahme. Ebenso wie die auf freiwilligen, nicht aus ErwerbseinkÃ¼nften finanzierten BeitrÃ¤gen beruhenden Rentenanteile seien auch diejenigen Rentenanteile zu behandeln, die auf BeitrÃ¤gen beruhten, die der Bund fÃ¼r KEZ gezahlt habe.

Der KlÃ¤ger beantragt,
das Urteil des LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 7. Mai 2002 und den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 28. Januar 2002 sowie den Bescheid des Beklagten vom 21. Januar 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. MÃ¤rz 2001 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Er verteidigt die angegriffenen Entscheidungen.

Die Beteiligten haben sich Ã¼bereinstimmend mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil (Â§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)) einverstanden erklÃ¤rt.

II

Die Revision des KlÃ¤gers ist begrÃ¼ndet. Die Vorinstanzen haben die vom KlÃ¤ger angefochtene Verwaltungsentscheidung des Beklagten zu Unrecht bestÃ¤tigt.

Der Beklagte kann die rÃ¼ckwirkende Herabsetzung des BSchA des KlÃ¤gers nicht auf Â§ 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) stÃ¼tzen. Zwar stellen die Bescheide Ã¼ber die HÃ¶he des BSchA Verwaltungsakte mit Dauerwirkung dar, in der mit Bescheid der Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte (BfA) vom 19. Oktober 1998 erfolgten Neufeststellung der Regelaltersrente des KlÃ¤gers wegen nachtrÃ¤glicher Anerkennung von KEZ fÃ¼r fÃ¼nf Kinder liegt jedoch keine wesentliche Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse, die bei Erlass der BSchA-Bewilligungen bestanden haben. Die auf KEZ beruhenden Rentenanteile sind bei der Bemessung des BSchA nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Nach Â§ 30 Abs 3 BVG idF vom 21. Juni 1991 (BGBl I 1310; mit spÃ¤teren, hier nicht bedeutsamen Ãnderungen) erhalten rentenberechtigte BeschÃ¤digte, deren Einkommen aus gegenwÃ¤rtiger oder frÃ¼herer TÃ¤tigkeit durch die SchÃ¤digungsfolgen gemindert ist, nach Anwendung des Abs 2 dieser Vorschrift einen BSchA in HÃ¶he von 42,5 vH des auf volle DM nach oben abgerundeten Einkommensverlustes. Dabei ist Einkommensverlust der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Bruttoeinkommen aus gegenwÃ¤rtiger oder frÃ¼herer TÃ¤tigkeit zuzÃ¼glich der Ausgleichsrente (derzeitiges Einkommen) und dem hÃ¶heren Vergleichseinkommen (Â§ 30 Abs 4 Satz 1 BVG). Was im Einzelnen als derzeitiges Einkommen gilt, bestimmt die BSchAV (vgl die ErmÃ¤chtigungsgrundlage in Â§ 30 Abs 14 BVG). GemÃ¤Ã Â§ 9 Abs 1 Nr 1 BSchAV idF vom 16. Januar 1991 (BGBl I 136; mit spÃ¤teren, hier nicht bedeutsamen Ãnderungen) gelten als derzeitiges Bruttoeinkommen ua alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert aus einer frÃ¼heren oder gegenwÃ¤rtigen unselbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit, soweit in Â§ 30 Abs 11 Satz 1 und Â§ 64 Abs 2 Satz 2 und 3 BVG sowie in Â§ 10 BSchAV nichts anderes bestimmt ist. Zu den Einnahmen aus frÃ¼herer unselbst-stÃ¤ndiger oder selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit gehÃ¶ren insbesondere auch Renten aus den ge-setzlichen Rentenversicherungen, mit Ausnahme des Rentenanteils, der auf freiwilligen BeitrÃ¤gen beruht, die der BeschÃ¤digte nicht â auch nicht mittelbar â aus EinkÃ¼nften aus einer ErwerbstÃ¤tigkeit entrichtet hat (vgl Â§ 9 Abs 2 Nr 2 BSchAV).

Entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers ist eine BerÃ¼cksichtigung der auf KEZ beruhenden Rentenanteile nicht bereits nach Â§ 10 BSchAV ausgeschlossen. Danach gehÃ¶ren zum derzeitigen Bruttoeinkommen iS des Â§ 30 Abs 4 Satz 1 BVG nicht die in Â§ 2 Abs 1 AusglV genannten EinkÃ¼nfte. Soweit Â§ 2 Abs 1 Nr 8 AusglV KinderzuschÃ¼sse, Kinderzulagen, KinderzuschlÃ¤ge, Kindergelder uÃ¤ Leistungen auffÃ¼hrt, die fÃ¼r Kinder gezahlt werden, erfasst er damit nicht solche kinderbezogenen VergÃ¼nstigungen, die â wie hier â in eine Rentenberechnung der gesetzlichen Rentenversicherung eingehen (so bereits BSG SozR 3-3100 Â§ 40a Nr 1).

Zur BerÃ¼cksichtigung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat der Senat bereits grundsÃ¤tzlich entschieden (vgl BSG SozR 3100 Â§ 30 Nr 52 S 210), dass Â§ 9 Abs 2 Nr 2 BSchAV im Lichte der in Â§ 9 Abs 1 BSchAV enthaltenen Definition, die in Abs 2 einleitend als Oberbegriff der folgenden Beispiele wiederholt wird, einschrÃ¤nkend auszulegen ist. Danach gelten als derzeitiges Bruttoeinkommen ua alle Einnahmen an Geld oder Geldeswert aus einer frÃ¼heren unselbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit. Somit darf eine Versichertenrente wie die des KlÃ¤gers nur insoweit angerechnet werden, als sie Bruttoeinkommen aus frÃ¼herer unselbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit ist, also auf eine solche Erwerbsquelle zurÃ¼ckgeht. Das ist hinsichtlich der auf KEZ beruhenden Rentenanteile nicht der Fall.

KEZ sind nach MaÃgabe der Â§Â§ 56, 249 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) Pflichtbeitragszeiten, fÃ¼r die BeitrÃ¤ge als gezahlt gelten bzw (ab 1. Januar 1999) vom Bund erbracht werden (vgl Â§ 177 SGB VI). Nach Â§ 70 Abs 2 SGB VI idF des Rentenreformgesetzes 1992 vom 18. Dezember 1989 (BGBl I 2261) erhielten KEZ fÃ¼r jeden Kalendermonat 0,0625, mindestens jedoch die nach Abs 1 der

Vorschrift ermittelten Entgeltpunkte (EP). Danach wirkten sich KEZ bei gleichzeitigem Vorhandensein entsprechend hoch bewerteter anderer Beitragszeiten bei der Rentenberechnung nicht aus. Diese Regelung ist durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 12. MÃ¤rz 1996 fÃ¼r mit dem Grundgesetz unvereinbar erklÃ¤rt worden (vgl BVerfGE 94, 241 = SozR 3-2200 Â§ 1255a Nr 5). Mit Wirkung ab 1. Juli 1998 sind fÃ¼r KEZ pro Monat 0,0833 EP vorgesehen, die Ã¼berdies zeitgleichen EP fÃ¼r sonstige Beitragszeiten bis zur Erreichung eines HÃ¶chstwertes hinzugerechnet werden (vgl Â§ 70 Abs 2 SGB VI idF des Gesetzes vom 16. Dezember 1997, BGBl I 2998; zur Ãbergangsregelung fÃ¼r Bestandsrenten vgl Â§ 307d SGB VI).

Anders als Ersatz-, Anrechnungs- oder Zurechnungszeiten folgen KEZ nicht dem Prinzip der SchlieÃung von BeitragslÃ¼cken (vgl dazu BVerfG SozR 3-2200 Â§ 1255a Nr 5 S 14 ff; aA noch BSG SozR 2200 Â§ 1255a Nr 20); vielmehr werden sie unabhÃ¤ngig von einer vorherigen oder spÃ¤teren ZugehÃ¶rigkeit zur Solidargemeinschaft der Beitragszahler gewÃ¤hrt. Wer vor dem 1.1.1992 fÃ¼nf Kinder erzogen hat, erfÃ¼llt damit die Wartezeit fÃ¼r eine Regelaltersrente (vgl Â§ 50 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI). Die nach altem Recht vorgesehene SubsidiaritÃ¤t von KEZ gegenÃ¼ber anderen Beitragszeiten hat das BVerfG mit der BegrÃ¼ndung als verfassungswidrig angesehen, dadurch werde dem Wert der KEZ fÃ¼r den Fortbestand des Rentenversicherungssystems nicht hinreichend Rechnung getragen (vgl BVerfG SozR 3-2200 Â§ 1255a Nr 5 S 16 f). Dementsprechend tritt der Gesichtspunkt einer Honorierung der Erziehungsleistung im neuen Recht (additive BerÃ¼cksichtigung von EP wegen Kindererziehung) deutlicher hervor. Mit dieser Konzeption wÃ¤re es unvereinbar, die auf KEZ beruhenden Rentenanteile im Rahmen des Â§ 9 Abs 2 BSchAV einer frÃ¼heren ErwerbstÃ¤tigkeit zuzuordnen.

Auch wenn die Kindererziehung als solche ein schÃ¤digungsunabhÃ¤ngiger Vorgang ist, rechtfertigt dies nicht, die auf KEZ beruhenden Rentenanteile als derzeitiges Bruttoeinkommen zu berÃ¼cksichtigen. Sollte die KindererziehungstÃ¤tigkeit eines KriegsbeschÃ¤digten zu EinbuÃen bei seinem derzeitigen Einkommen fÃ¼hren, mÃ¼sste diesem Umstand nach MaÃgabe der so genannten Nachschadensregelung (vgl Â§ 30 Abs 11 BVG) Rechnung getragen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 21.02.2005

Zuletzt verändert am: 20.12.2024